

# Gericht muss Aktienkurse nicht selber abklären

**Der Wert von Aktien kann im Lauf eines Gerichtsprozesses stark schwanken. Wer will, dass das Gericht aktuelle Kurse berücksichtigt, muss dies ausdrücklich verlangen.**

► Ein Aargauer Ehepaar liess sich im Oktober 2018 scheiden. Das Bezirksgericht Muri AG sprach dem Mann die Wohnung zu und verpflichtete ihn, der Frau vom Ersparten eine Ausgleichszahlung von 1,75 Millionen Franken zu leisten. Zum Vermögen des Mannes zählte auch ein Aktiendepot. Die Frau hatte daher bei der Verhandlung eine Aufstellung der Kurse eingereicht, zu welchen die Aktien acht Tage zuvor an der Börse gehandelt worden waren.

Der Mann wehrte sich vor dem Obergericht Aargau gegen die Höhe der Ausgleichszahlung. Er unterlag vor Obergericht. Bei der am Bundesgericht eingereichten Beschwerde argumentierte er erstmals, sein Aktiendepot sei zum Zeitpunkt des Obergerichtsurteils 130 000 Franken weniger wert gewesen als von der Vorinstanz angenommen. Die Börsenkurse seien während des Prozesses gesunken, was das Obergericht hätte beachten müssen. Denn die Kurse von börsenkotierten Firmen seien allgemein bekannt.

Das Bundesgericht sah das anders. Aktienkurse würden stark schwanken. Zudem würden Aktien zum Teil an mehreren Börsen zu abweichenden Kursen gehandelt, und verschiedene Quellen würden unterschiedliche Kurse publizieren.

Entscheidend sei der Wert der Aktien zum Zeitpunkt des Urteils oder zu einem möglichst nahen Zeitpunkt. Der Mann habe die Kurse zwar vor dem Bezirksgericht Muri als falsch bestritten, selber aber keinen bestimmten Wert geltend gemacht. Das Bezirks- und Obergericht habe daher zu Recht auf die von der Ehefrau eingereichten Werte abstellen dürfen, sagen die Bundesrichter. Wer eine Änderung bei den Angaben zu den Aktienkursen berücksichtigt haben wolle, müsse das dem Gericht mitteilen. Dieses sei nicht verpflichtet, von sich aus veränderte Aktienkurse zu suchen und zu übernehmen.

Karl Künin

Bundesgericht, Urteil 5A\_1048/2019 vom 30. Juni 2021



**Bundesgericht:** Entscheidend ist der Wert der Aktien zum Zeitpunkt des Urteils

## ► Neue Urteile



### Steuern: Tatsächlicher Lebensmittelpunkt entscheidend

Ein Ehepaar besitzt im Kanton Aargau ein Haus. Im Dezember 2015 verlegte es seinen offiziellen Hauptwohnsitz in eine Gemeinde im Kanton Schwyz. Dort hatte es eine 1-Zimmer-Wohnung gemietet. Die Steuerkommission der Aargauer Gemeinde veranlagte das Ehepaar trotzdem am bisherigen Wohnort mit einem Einkommen von knapp 200 000 Franken und einem Vermögen von 4,25 Millionen Franken.

Dagegen wehrte sich das Ehepaar bis vor Bundesgericht vergeblich.

Laut Bundesrichter reicht das Verlegen der Schriften nicht aus, um einen neuen Steuerwohnsitz zu begründen. Es komme darauf an, wo sich der Lebensmittelpunkt befindet. Das Paar habe sich weiterhin hauptsächlich im Aargauer Haus aufgehalten und im Jahr 2015 nur sechs Tage in der Schwyzer Gemeinde verbracht, wo es keine persönlichen und familiären Beziehungen hatte. **bw**

Bundesgericht, Urteil 2C\_41/2021 vom 5. August 2021

### Firma darf Stammanteile nicht übernehmen

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Kanton Thurgau verfügt über ein Stammkapital von 20 000 Franken. Einer der drei Mitinhaber ist mit neun Stammanteilen zu 1000 Franken beteiligt – er hält also 45 Prozent des Stammkapitals. Er wollte aus der GmbH aussteigen. Die verbleibenden Gesellschafter weigerten sich, seine Stammanteile zu übernehmen. Er verklagte daher die GmbH, damit diese seine Anteile übernimmt und ihn auszahlt. Doch er blitzte vor allen Instanzen ab.

Grund: Laut Gesetz darf eine GmbH maximal 35 Prozent der eigenen Stammanteile erwerben. Das Bundesgericht wies auch darauf hin, dass das Gesetz nicht ausdrücklich regle, wie mit den Stammanteilen eines austretenden Gesellschafters zu verfahren sei. Dem Kläger bleibe aber noch ein Ausweg: Er habe das Recht, auf Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund zu klagen. **bw**

Bundesgericht, Urteil 4A\_209/2021 vom 19. Juli 2021